

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1301/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 1302/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	3
★ Verordnung (EG) Nr. 1303/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft	5
★ Verordnung (EG) Nr. 1304/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren ⁽¹⁾	6
★ Verordnung (EG) Nr. 1305/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Quartal 2003	9
Verordnung (EG) Nr. 1306/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft	12
Verordnung (EG) Nr. 1307/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird	16

Verordnung (EG) Nr. 1308/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus Estland, Lettland und Litauen im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 stattgegeben wird	17
Verordnung (EG) Nr. 1309/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird	18
Verordnung (EG) Nr. 1310/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle	19
Verordnung (EG) Nr. 1311/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	22

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/538/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 15. Juli 2003 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 2004 zu verlängern** 24

2003/539/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 15. Juli 2003 zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 9. April 2004 zu verlängern** 25
- ★ **Information über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)** 26

Kommission

2003/540/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2003 zur 14. Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2365)** 27

2003/541/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/197/EWG und 97/10/EG hinsichtlich der vorübergehenden Zulassung und der Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in die Europäische Union ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1212)** 41

2003/542/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 2003 zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die Betreibung spezieller Überwachungsnetze ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2522)** 55
-



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Beschluss 2003/543/GASP des Rates vom 21. Juli 2003 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik** 59
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Ungarn (ABl. L 146 vom 13.6.2003)** 61

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1301/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	096	56,8
	999	56,8
0707 00 05	052	112,2
	999	112,2
0709 90 70	052	90,7
	999	90,7
0805 50 10	052	51,2
	388	61,1
	524	54,2
	528	60,3
	999	56,7
0806 10 10	052	136,6
	220	255,5
	624	139,1
	999	177,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	84,5
	400	94,9
	508	79,4
	512	89,4
	528	67,4
	720	63,7
	804	97,5
	999	82,4
	0808 20 50	052
388		86,9
512		86,2
528		70,4
800		169,8
999		104,7
0809 10 00	052	181,5
	064	128,3
	068	72,1
	999	127,3
0809 20 95	052	288,7
	400	271,6
	404	249,9
	999	270,1
0809 30 10, 0809 30 90	052	134,4
	999	134,4
0809 40 05	060	99,4
	064	91,6
	094	90,9
	999	94,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1302/2003 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2003

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2003 ⁽³⁾, ist die Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 0204 mit Ursprung in den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 (GATT/WTO-Zollkontingent) unter der Ländergruppe 5 genannten AKP-Ländern ohne Wertzoll und spezifische Zölle ab 1. Januar 2003 ermöglicht worden.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽⁵⁾, werden die in Absatz 1 desselben Artikels genannten Einfuhrlizenzen in den ersten drei Vierteljahren jedes Jahres jeweils für bis zu einem Viertel der in den jährlichen Verordnungen über die Zollkontingente ausgedrückten Mengen erteilt.
- (3) In Artikel 16 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 sind das Verfahren und insbesondere die Fristen für die Erteilung der Einfuhrlizenzen festgelegt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Quartal 2003 ⁽⁶⁾ ist der Prozentsatz der zu genehmigenden beantragten Mengen vor der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2003 festgesetzt worden. Vor dieser Änderung konnten für das erste Quartal 2003 keine Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia, einem der AKP-Länder, im Rahmen der GATT/WTO-Zollkontingente beantragt werden.

(4) Damit die Kommission einen Beschluss über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Quartal 2003 für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia fassen kann, ist vorzusehen, dass von den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 abgewichen werden kann.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 werden für das erste Quartal 2003 Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia zu denselben Bedingungen erteilt, die gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 für die Einfuhr solcher Erzeugnisse aus Südafrika gelten.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 genehmigt die Kommission vor dem 26. Juli 2003 die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Quartal 2003, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung in den ersten zehn Tagen des Monats Januar 2003 für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia beantragt wurden.

(2) Abweichend von Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 werden Lizenzen gemäß Absatz 1 dieses Artikels spätestens am 30. Juli 2003 erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1303/2003 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/2003⁽⁴⁾, wurden Durchführungsbestimmungen für die Verwaltung der Zollkontingente gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 darf sich die von einem nicht traditionellen Marktbeteiligten beantragte Jahresmenge auf nicht mehr als 12,5 % der diesen Marktbeteiligten für das betreffende Jahr insgesamt zugeteilten Menge belaufen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine Sicherheit in Höhe von 150 EUR/t gestellt worden ist.
- (3) Die Erfahrungen bei der Durchführung der gemeinschaftlichen Einfuhrregelung für Bananen haben gezeigt, dass einerseits die Gesamtmenge der beantragten Jahresmengen wesentlich höher ist als die für die nicht traditionellen Marktbeteiligten verfügbare Menge und dass andererseits die Zahl der nicht traditionellen Marktbeteiligten laufend steigt. Deshalb wird auf alle Anträge von

nicht traditionellen Marktbeteiligten auf Zuteilung einer Jahresmenge ein hoher Verringerungskoeffizient angewendet. In Anbetracht dieses Sachverhalts sollte der Höchstsatz von 12,5 % der Gesamt-Jahresmenge gesenkt werden. Bei dieser Senkung werden die verschiedenen Verringerungskoeffizienten für die Zollkontingente A und B und das Zollkontingent C sowie die künftigen Entwicklungen bei den jährlichen Mengen für die nicht traditionellen Marktbeteiligten berücksichtigt.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 896/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 wird die Prozentzahl „12,5“ durch die Prozentzahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1304/2003 DER KOMMISSION
vom 11. Juli 2003

über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a),

nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es müssen die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 hinsichtlich der an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „Behörde“ genannt) gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten sowie der Befassung der Behörde auf eigene Initiative festgelegt werden.
- (2) Die Gemeinschaftsvorschriften für die wissenschaftliche Beurteilung von Substanzen, Erzeugnissen oder Verfahren, die einer vorherigen Zulassung oder der Aufnahme in eine Positivliste bedürfen, sehen spezifische Verfahren vor, um die Behörde mit einer Stellungnahme zu den Genehmigungsunterlagen zu befassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung diese spezifischen Verfahren nicht beeinträchtigen.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wird ein Register der Ersuchen um Gutachten und der Befassungen auf eigene Initiative eingerichtet, das öffentlich zugänglich ist und die Kontrolle der Begutachtungsersuchen und der Gutachten auf eigene Initiative ermöglicht.
- (4) Die Behörde muss der Tatsache Rechnung tragen, dass in den Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht die Anhörung der Behörde durch die Kommission vorsieht, es für die Effizienz des gemeinschaftlichen legislativen Prozesses notwendig ist, dass der Kommission stets ein wissenschaftliches Gutachten der Behörde vorliegt, außer dann, wenn die Behörde die Frage bereits wissenschaftlich begutachtet hat und es ihrer Ansicht nach keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt.
- (5) Generell müssen die Verfahren für die Beantragung wissenschaftlicher Gutachten die Objektivität und Transparenz und den ordnungsgemäßen Ablauf der Begutachtung gewährleisten und muss die Behörde in den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

vorgesehenen Fällen mit entsprechender Begründung Änderungen an dem betreffenden Ersuchen vorschlagen können.

- (6) Bei allen Begutachtungsersuchen ist es wichtig, dass der Ersuchende für den Inhalt der von ihm gestellten Frage verantwortlich bleibt und er einem abgeänderten Ersuchen vor Weiterleitung an den Wissenschaftlichen Ausschuss oder ein ständiges wissenschaftliches Gremium der Behörde zustimmt.
- (7) Um zu vermeiden, dass das Verfahren zur Änderung der Ersuchen bei unterschiedlichen Anträgen zum gleichen Gegenstand zu mehrfachen Abänderungen des dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium erteilten Auftrags führt, ist Vorsorge zu treffen, dass nur die innerhalb des gleichen Zeitraums eingehenden Anträge bei der Formulierung eines gemeinsamen abgeänderten Ersuchens berücksichtigt werden.
- (8) Es ist ferner dafür zu sorgen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch spätere Ersuchen zum gleichen Gegenstand wie ein bereits dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium zugeleiteter Antrag gewonnen werden könnten, von diesem Wissenschaftlichen Ausschuss oder ständigen wissenschaftlichen Gremium berücksichtigt werden können.
- (9) Bei mehreren Ersuchen zu ganz oder teilweise dem gleichen Gegenstand, bei denen die Ersuchenden sich nicht auf ein gemeinsames Ersuchen verständigen können, gilt es, gleichzeitig die grundsätzliche Verantwortung des Ersuchenden zum Inhalt seiner Frage zu wahren und eine Blockierung des Systems zu vermeiden.
- (10) Das Recht der Behörde, sich aus eigener Initiative zu befassen, ist ein wesentliches Element ihrer Unabhängigkeit; die Behörde muss im Rahmen ihrer internen Organisation dafür sorgen, dass dieses Recht nach Maßgabe des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der vorliegenden Verordnung wahrgenommen wird.
- (11) Die bei der Behörde erbetenen Gutachten sind innerhalb einer Frist abzugeben, die gleichzeitig die Zuverlässigkeit des Begutachtungsprozesses und eine dem Gemeinschaftsinteresse entsprechende wirksame Prioritätenfolge gewährleistet. Es ist daher notwendig, Modalitäten für die Festsetzung der Fristen und für das Vorgehen in Dringlichkeitsfällen festzulegen.
- (12) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die vorliegende Verordnung legt das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „Behörde“ genannt) angewandte Verfahren für angeforderte wissenschaftliche Begutachtungen nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 fest; es handelt sich dabei um

- a) Ersuchen, bei denen die Behörde in Anwendung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften befasst wird, die die Konsultation der Behörde durch die Kommission vorsehen;
- b) die übrigen von der Kommission angeforderten Gutachten zu allen in den Auftragsbereich der Behörde fallenden Fragen;
- c) Fälle, in denen die Behörde vom Europäischen Parlament um ein wissenschaftliches Gutachten zu allen in ihren Auftragsbereich fallenden Fragen ersucht wird;
- d) Fälle, in denen die Behörde von einem Mitgliedstaat um ein wissenschaftliches Gutachten zu allen in ihren Auftragsbereich fallenden Fragen ersucht wird.

(2) Die vorliegende Verordnung findet auch dann Anwendung, wenn die Behörde im Rahmen einer Befassung auf eigene Initiative ein wissenschaftliches Gutachten zu allen in ihren Auftragsbereich fallenden Fragen abgibt.

(3) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der spezifischen Verfahren, die bei an die Behörde gerichteten Ersuchen um Gutachten anwendbar sind, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die wissenschaftliche Beurteilung von Substanzen, Erzeugnissen oder Verfahren, die einer vorherigen Zulassung oder der Aufnahme in eine Positivliste bedürfen, vorgesehen sind.

Artikel 2

Register der Begutachtungsersuchen und der Befassungen auf eigene Initiative

Die Behörde richtet ein Register der Begutachtungsersuchen und der Befassungen auf eigene Initiative ein, das öffentlich zugänglich ist. Das Register gestattet insbesondere die Kontrolle der Begutachtungsanträge anhand ihres Eingangsdatums.

Artikel 3

Ablehnung der Ersuchen

(1) Ersuchen, die von einem Ersuchenden angefordert werden, der nicht befugt ist, ein wissenschaftliches Gutachten der Behörde in Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu beantragen, sowie Ersuchen zu Fragen, die nicht in den Auftragsbereich der Behörde fallen, begründen keine Abgabe eines wissenschaftlichen Gutachtens der Behörde. Die Behörde teilt dies dem Ersuchenden innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen nach Eingang des Antrags mit und begründet ihre Entscheidung.

(2) Die Behörde kann ein Ersuchen in den in Artikel 29 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgesehenen Fällen ablehnen.

(3) Allerdings können Ersuchen der Kommission, bei denen nach dem Gemeinschaftsrecht eine Konsultation der Behörde vorgesehen ist, nur in dem in Artikel 29 Absatz 5 der Verord-

nung (EG) Nr. 178/2002 vorgesehenen Fall abgelehnt werden. In den Fällen nach Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 kann die Behörde bei der Kommission zusätzliche Informationen anfordern oder nach Rücksprache mit ihr gemäß Artikel 5 der vorliegenden Verordnung eine abgeänderte Fragestellung vorschlagen.

(4) Bei Ablehnungen nach Absatz 2 dieses Artikels informiert die Behörde den Ersuchenden innerhalb einer angemessenen Frist über die Gründe für ihre Ablehnung.

(5) Fordert ein anderer Ersuchender als die Kommission ein Gutachten zu einer Frage an, zu der Gemeinschaftsvorschriften die Konsultation der Behörde durch die Kommission vorsehen, hält die Behörde mit der Kommission Rücksprache, damit diese in der Lage ist, ihr eigenes Ersuchen nach Maßgabe der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften vorzulegen. Legt die Kommission ein solches Ersuchen vor, wird nach Artikel 6 der vorliegenden Verordnung verfahren.

Artikel 4

Annahme der Ersuchen

(1) Nimmt die Behörde das Ersuchen an, legt sie es dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium der Behörde zur Ausarbeitung eines Gutachtens vor.

(2) Die Behörde kann beim Ersuchenden zusätzliche Informationen anfordern, wenn diese zur Bearbeitung des Ersuchens notwendig sind.

Artikel 5

Abänderung der Ersuchen

(1) In den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgesehenen Fällen kann die Behörde mit entsprechender Begründung Änderungen an einem Ersuchen vorschlagen.

(2) Ein endgültiges Ersuchen, dem der Ersuchende zugestimmt hat, wird dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium der Behörde zur Ausarbeitung eines Gutachtens vorgelegt.

Artikel 6

Eingang mehrerer Ersuchen

(1) Gehen bei der Behörde mehrere Ersuchen ein, die ganz oder teilweise den gleichen Gegenstand betreffen, kann die Behörde den einzelnen Ersuchenden Änderungen an ihrem Ersuchen nach Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorschlagen.

(2) Gehen innerhalb eines von der Behörde je nach den vorliegenden Umständen festzulegenden Zeitraums, der 45 Tage nicht übersteigen darf, mehrere Ersuchen ein, die ganz oder teilweise den gleichen Gegenstand betreffen, schlägt die Behörde Änderungen vor, um im Einvernehmen mit den Ersuchenden ein gemeinsames abgeändertes Ersuchen zu formulieren. Bei der Ermittlung der für die Anwendung dieses Artikels angemessenen Frist durch die Behörde darf die Priorität nicht beeinträchtigt werden, die den in Artikel 8 genannten Notfällen einzuräumen ist, insbesondere die absolute Priorität der von der Kommission in solchen Notfällen angeforderten Ersuchen.

(3) Kann aufgrund der Konsultation ein gemeinsames abgeändertes Ersuchen formuliert werden, dem die einzelnen Ersuchenden zugestimmt haben, legt die Behörde das Ersuchen dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium der Behörde zur Ausarbeitung eines Gutachtens vor. In den anderen Fällen werden die einzelnen Ersuchen, gegebenenfalls mit den von dem betreffenden Ersuchenden gebilligten Änderungen, dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium zur Ausarbeitung eines Gutachtens vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Grundzüge der einzelnen Ersuchen wird dann ein Gesamtgutachten abgegeben.

(4) Wird ein Ersuchen an die Behörde gerichtet, das ganz oder teilweise den gleichen Gegenstand wie ein dem Wissenschaftlichen Ausschuss oder einem ständigen wissenschaftlichen Gremium bereits vorliegendes Ersuchen betrifft, trägt die Behörde dafür Sorge, dass die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die das neue Ersuchen möglicherweise enthält, im Rahmen des bereits vorgelegten Begutachtungsersuchens geprüft werden.

Artikel 7

Fristen

(1) Sind in den Gemeinschaftsvorschriften keine spezifischen Fristen für die Abgabe wissenschaftlicher Gutachten festgelegt, kann der Ersuchende mit entsprechender Begründung die von ihm gewünschten Fristen in seinem Ersuchen angeben.

(2) Gibt der Ersuchende keine Fristen nach Absatz 1 an, nennt die Behörde dem Ersuchenden die für die Abgabe des Gutachtens vorgesehene Frist.

(3) Kann die Behörde eine vom Ersuchenden nach Absatz 1 erbetene Frist nicht einhalten, teilt sie ihm dies unter Nennung der Gründe mit und schlägt eine neue Frist vor. Die endgültige Frist wird dann von der Behörde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ersuchenden festgelegt. Die Behörde teilt dem Ersuchenden die endgültige Frist mit.

Artikel 8

Dringlichkeit

(1) Die Behörde trägt dafür Sorge, dass ein Ersuchen oder eine Befassung auf eigene Initiative möglichst rasch bearbeitet wird, wenn anhand der begleitenden Erläuterungen zu dem Ersuchen oder der Befassung auf eigene Initiative nachgewiesen wird, dass das wissenschaftliche Gutachten rasch benötigt wird.

(2) Der Nachweis der Dringlichkeit gilt insbesondere in folgenden Fällen als erbracht:

- wenn eine Gefahrenlage gegeben ist, die ein ernsthaftes Risiko für die menschliche oder tierische Gesundheit oder die Umwelt darstellen und eine gemeinschaftliche Dimension aufweisen kann;
- wenn die dringende Notwendigkeit vorliegt, für die Kommission gründlichere wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bewältigung eines ernsthaften Risikos für die menschliche oder tierische Gesundheit oder die Umwelt bereitzustellen.

(3) Ergeht an die Behörde ein Ersuchen, das ganz oder teilweise den gleichen Gegenstand wie ein bereits eingegangenes Ersuchen betrifft, trägt die Behörde dafür Sorge, dass die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die mit diesem neuen Ersuchen verbunden sein könnten, im Rahmen der Bearbeitung des bereits vorliegenden dringlichen Ersuchens geprüft werden.

Artikel 9

Bekanntgabe durch die Mitgliedstaaten

Jeder Mitgliedstaat gibt der Behörde die Regierungsstelle(n) bekannt, die befugt ist (sind), an die Behörde ein Ersuchen um ein wissenschaftliches Gutachten zu richten.

Artikel 10

Überprüfung

Spätestens zum 30. Juni 2005 konsultiert die Kommission die Behörde zu der Frage, ob aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine Änderung der Verordnung notwendig ist.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1305/2003 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 2003****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Quartal 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1302/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da Namibia ein AKP-Land ist, gehört es zur Ländergruppe 4 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2003 ⁽⁶⁾. Infolge der Änderungen, die mit letzterer Verordnung an der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 vorgenommen worden sind, hat Namibia mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gleichzeitig Anspruch auf Zugang zu dem nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingent für die Ländergruppe 5 im Anhang derselben Verordnung. Die Verordnung (EG) Nr. 285/2003 der Kommission ⁽⁷⁾ ist vor Vornahme dieser Änderungen erlassen worden und beschränkt sich darauf, die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des KN-Codes ex 0204 mit Ursprung in Namibia im Rahmen der Gruppe 4 vorzusehen.
- (2) Zwischen dem 1. und 10. Januar 2003 sind in Griechenland und Italien Anträge für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia gestellt worden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1302/2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 müssen die im Rahmen des nicht länderspezifischen GATT/WTO-Kontingents bereits bewilligten Anträge auf Einfuhrlicenzen für das erste Quartal 2003 die Anträge auf Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia unter denselben Bedingungen umfassen, wie sie in den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Südafrika festgelegt worden sind. Gemäß derselben Verordnung genehmigt die Kommission vor dem 26. Juli 2003 die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das erste Quartal 2003, die zwischen dem 1. und 10. Januar 2003 für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia beantragt worden sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 285/2003 ist entsprechend zu ändern und es ist vorzusehen, dass die zwischen dem 1. und 10. Januar 2003 in Griechenland und Italien für Erzeugnisse des KN-Codes 0204 mit Ursprung in Namibia beantragten Mengen der Gruppe 5 mit demselben Genehmigungskoeffizienten wie für die übrigen Ursprungsländer (38,6599 %) zugeordnet werden müssen und die restliche Menge der Gruppe 4 mit einem Genehmigungskoeffizienten von 100 % zugeordnet werden muss.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.⁽²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.⁽⁴⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.⁽⁶⁾ ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 28.

- (4) Es ist daran zu erinnern, dass die Erstattung der infolge dieser Änderung der Verordnung (EG) Nr. 285/2003 zuviel gezahlten Einfuhrzölle für unter die Gruppen 4 und 5 fallende Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia, die im Rahmen der für das erste Quartal 2003 erteilten Lizenzen eingeführt worden sind, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 ⁽²⁾, erfolgt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 285/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Griechenland kann die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Griechenland — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen							
Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Namibia (Gruppe 4) ⁽²⁾	12,800 ⁽⁴⁾	100,00	7,852	ex 0204 Hausschafe	09.4147	0	Verringerung um 65 %
Namibia (Gruppe 5) ⁽³⁾		38,6599	4,948	0204	09.4037	0	0

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gruppe 4 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

⁽⁴⁾ Die beantragte Menge wird in erster Linie der Gruppe 5 zugeordnet, der Rest der Gruppe 4. “

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Italien kann die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrlizenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Italien — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen							
Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Namibia (Gruppe 4) ⁽²⁾	21,167 ⁽⁴⁾	100,00	12,983	ex 0204 Hausschafe	09.4147	0	Verringerung um 65 %
Namibia (Gruppe 5) ⁽³⁾		38,6599	8,184	0204	09.4037	0	0

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gruppe 4 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

⁽⁴⁾ Die beantragte Menge wird in erster Linie der Gruppe 5 zugeordnet, der Rest der Gruppe 4. “

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 1306/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003
zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in
der Europäischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1183/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 1 und Artikel 93 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hervorgegangen sind und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Es sind öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Interventionsbestände an Weinalkohol zu verringern und in gewissem Umfang den Versorgungsbedarf der zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zu decken. Die in den Mitgliedstaaten gelagerten Weinalkoholmengen stammen aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁶⁾, sowie aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁷⁾ müssen die Verkaufspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Da ein Risiko von Betrugshandlungen durch Substitution des Alkohols besteht, erscheint es angezeigt, die Kontrollen der Endbestimmung des Alkohols zu verstärken, indem den Interventionsstellen ermöglicht wird, auf die Unterstützung internationaler Überwachungsgesellschaften zurückzugreifen und Überprüfungen des verkauften Alkohols durch kernresonanzmagnetische Analysen vorzunehmen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die vier Parteien tragen die Nummern 22/2003 EG, 23/2003 EG, 24/2003 EG und 25/2003 EG und umfassen eine Menge von 260 000 Hektolitern, 350 000 Hektolitern, 50 000 Hektolitern bzw. 29 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der spanischen und der italienischen Interventionsstelle.

Artikel 2

Der Lagerort der Parteien, die Bezugsnummern der Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die Parteien werden den vier zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugewiesen.

Artikel 3

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Versteigerungen sind an folgende Dienststelle der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft, Referat D-4
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 92 52
E-Mail-Adresse: agri-d4@cec.eu.int.

Artikel 4

Die öffentlichen Versteigerungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
⁽⁴⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 20.
⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.
⁽⁷⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 5

Der Preis des im Rahmen dieser öffentlichen Versteigerungen zum Verkauf angebotenen Alkohols beträgt 19 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 6

Die Übernahme des Alkohols muss acht Monate nach der Mitteilung der Zuschlagserteilung durch die Kommission abgeschlossen sein.

Artikel 7

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol festgesetzt. Vor der Übernahme des Alkohols, spätestens jedoch am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins leisten die Zuschlag erhaltenden Unternehmen, sofern keine Dauersicherheit geleistet worden ist, bei der betreffenden Interventionsstelle eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung, um die Verwendung des Alkohols als Bioethanol im Kraftstoffsektor zu gewährleisten.

Artikel 8

Die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung gegen

Zahlung von 10 EUR je Liter bei der betreffenden Interventionsstelle Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Nach Ablauf dieser Frist können Proben gemäß den Bestimmungen des Artikels 98 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten werden. Die den zugelassenen Unternehmen gelieferte Menge ist auf 5 Liter je Behältnis begrenzt.

Artikel 9

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

- sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen;
- zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

Die Kosten hierfür gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINALKOHOL ZUR VERWENDUNG ALS BIOETHANOL IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Partien 22/2003 EG, 23/2003 EG, 24/2003 EG und 25/2003 EG

I. Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behältnisse	Menge (in hl Alkohol von 100 % vol)	Bezug auf die Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen (gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000)
SPANIEN Partie 22/2003 EG	Tarancón	A-1	24 227,44	27	roh	Ecocarburantes españoles SA
		A-2	24 576,61	27	roh	
		A-3	24 446,70	27	roh	
		A-6	24 600,99	27	roh	
		A-7	5 352,38	27	roh	
		A-8	16 889,24	27	roh	
		A-9	24 265,33	27	roh	
		B-2	11 444,92	27	roh	
		B-4	746,68	27	roh	
		B-7	24 383,20	27	roh	
		B-8	14 687,14	27	roh	
	B-9	24 511,04	27	roh		
	Tomelloso	1	31 002,12	27	roh	
		2	8 866,21	27	roh	
Insgesamt		260 000				
SPANIEN Partie 23/2003 EG	Tarancón	C-1	25 288,64	27	roh	Bioetanol Galicia SA
		C-2	25 045,17	27		
		C-3	25 595,15	27	roh	
		C-4	25 214,89	27	roh	
		C-5	25 114,04	27	roh	
		C-6	24 543,64	27	roh	
		D-1	24 293,55	27+28	roh	
		D-2	25 754,54	27	roh	
		D-3	24 539,07	27	roh	
		D-4	24 839,31	27	roh	
		D-5	24 632,52	27	roh	
		D-6	24 740,51	27	roh	
	Tomelloso	1	9 023,33	27	roh	
		3	18 510,64	27	roh	
		5	22 865,00	27	roh	
Insgesamt		350 000				

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behältnisse	Menge (in hl Alkohol von 100 % vol)	Bezug auf die Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen (gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000)
ITALIEN Partie 24/2003 EG	Balice-Valenzano		3 568,53	35	roh	Sekab (Svensk Etanol-kemi AB)
	Bonollo-Anagni		29 170,65	35	roh	
	D'Auria-Ortona		2 543,69	35	roh	
	D.C.A.-Ascoli Piceno		1 325,83	35-36	roh	
	SASRIV-Castel S. Giorgio		4 734,88	36	roh	
	Villapana-Faenza		8 656,42	35	roh	
	Insgesamt		50 000,00			
ITALIEN Partie 25/2003 EG	Distillerie del Sud-Rutigliano		7 393,92	35-36	roh	Altia Corporation
	F.lli Cipriani-Chizzola di Ala		4 582,52	35	roh	
	De Luca-Novoli		7 764,40	35-36-39	roh	
	Vinalcoli Salento-Novoli		468,50	35	roh	
	D'Auria-Ortona		1 090,67	35	roh	
	Enodistil-Alcamo		1 188,62	35	roh	
	Aniello Esposito-Pomigliano		239,58	36-39	roh	
	Di Lorenzo-Pontevallcceppi		6 271,79	30	roh	
	Insgesamt		29 000,00			

II. Adresse der spanischen Interventionsstelle:

FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telefon (34) 913 47 65 00; Telex 23427 FEGA; Fax (34) 915 21 98 32).

III. Adresse der italienischen Interventionsstelle:

AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Telefon (39) 06 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39) 06 445 39 40/445 46 93).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1307/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG des Rates für die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Rumänien, die Republik Polen und die Republik Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 wurde festgelegt, wie viel Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2003 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Angesichts der Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Rumänien für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden. Die für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Polen und Ungarn gestellten Anträge müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 genannten Kontingente wird stattgegeben zu

- a) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in der Slowakei und der Tschechischen Republik;
- b) 100 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 mit Ursprung in Rumänien;
- c) 0,32866 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 1602 50 10 mit Ursprung in Polen,
- d) 87,02202 % der beantragten Mengen im Fall der Erzeugnisse der KN-Codes 0201 und 0202 mit Ursprung in Ungarn.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 44.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1308/2003 DER KOMMISSION**vom 23. Juli 2003****zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch aus Estland, Lettland und Litauen im Rahmen der Zollkontingente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 der Kommission vom 2. August 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1151/2002, (EG) Nr. 1362/2002 und (EG) Nr. 1361/2002 des Rates für Estland, Lettland und Litauen vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 wurde festgelegt, wie viel Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Litauen, Lettland und Estland zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2003 zu Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen. Die Mengen Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Litauen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, müssen jedoch gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung anteilmäßig verringert werden. Es sind keine Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Estland und Lettland gestellt worden.
- (2) Sind die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzen für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 genannten ersten, zweiten und dritten Zeitraum im betreffenden Einfuhrjahr beantragt wurden, kleiner als die in Frage kommenden Mengen, werden die Restmengen gemäß dem Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung den im folgenden Zeitraum zu berücksichtigenden Mengen hinzugefügt. Für den vom 1.

Januar bis 30. Juni 2004 reichenden zweiten Zeitraum sollten deshalb die Mengen, die aus den drei genannten Ländern eingeführt werden können, unter Berücksichtigung der auf den ersten Zeitraum entfallenden Restmengen bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2003 für Litauen gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 genannten Kontingente wird bis zu 62,9650 % der beantragten Nummer stattgegeben.
- (2) Für den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 genannten, vom 1. Januar bis 30. Juni 2004 reichenden Zeitraum kommen folgende Mengen in Frage:
 - a) 1 450 t Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202 und 1602 50 10 mit Ursprung in Estland;
 - b) 130 t Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0206 10 95 und 0206 29 91 mit Ursprung in Estland;
 - c) für Rindfleischerzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95, 0206 29 91, 0210 20, 0210 99 51, 0210 99 90 und 1602 50:
 - 750 t mit Ursprung in Lettland,
 - 1 100 t mit Ursprung in Litauen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1309/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003

zur Bestimmung des Prozentsatzes, zu dem den im Juli 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Rindfleisch im Rahmen des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 der Kommission vom 6. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen zu dem für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2475/2000 des Rates für die Republik Slowenien vorgesehenen Zollkontingent ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 wurde festgelegt, wie viel frisches oder gekühltes Rindfleisch mit Ursprung in Slowenien zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2003 zu Sonderbedingungen eingeführt werden

darf. Angesichts der Mengen, für welche Einfuhrlizenzen beantragt wurden, kann den betreffenden Anträgen vollständig stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2003 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 genannten Kontingents wird vollständig stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1310/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 345 vom 10.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 9.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	244,53	209,18	240,25	298,55	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	213,80	272,10	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	26,45	26,45	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1311/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen

Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/2003 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 7.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohrzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	16,68	7,97
1701 11 90 ⁽¹⁾	16,68	14,27
1701 12 10 ⁽¹⁾	16,68	7,77
1701 12 90 ⁽¹⁾	16,68	13,75
1701 91 00 ⁽²⁾	19,79	16,55
1701 99 10 ⁽²⁾	19,79	11,11
1701 99 90 ⁽²⁾	19,79	11,11
1702 90 99 ⁽³⁾	0,20	0,44

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juli 2003

zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 2004 zu verlängern

(2003/538/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung des Königreichs Spanien und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 14. August 1979 unterzeichnet und trat am 8. März 1982 für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.
- (2) Gemäß Artikel 167 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für das Königreich Spanien aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.
- (3) Gemäß Artikel 167 Absatz 3 der Beitrittsakte erlässt der Rat vor Ablauf der vom Königreich Spanien mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus diesen Abkommen ergeben,

einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr. Die Geltungsdauer des genannten Abkommens ist bis zum 7. März 2003 ⁽¹⁾ verlängert worden.

- (4) Das Königreich Spanien sollte ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 7. März 2004 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wird ermächtigt, das am 8. März 1982 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 2004 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 31.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Juli 2003

zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 9. April 2004 zu verlängern

(2003/539/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 354 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die wechselseitigen Fischereibeziehungen zwischen der Regierung der Portugiesischen Republik und der Regierung der Republik Südafrika wurde am 9. April 1979 unterzeichnet und trat am selben Tag für einen Anfangszeitraum von zehn Jahren in Kraft. Danach bleibt es für einen unbefristeten Zeitraum in Kraft, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt wird.
- (2) Gemäß Artikel 354 Absatz 2 der Beitrittsakte bleiben die sich für die Portugiesische Republik aus den mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen ergebenden Rechte und Pflichten während des Zeitraums, in dem die Bestimmungen dieser Abkommen vorläufig aufrechterhalten werden, unberührt.
- (3) Gemäß Artikel 354 Absatz 3 der Beitrittsakte erlässt der Rat vor Ablauf der von der Portugiesischen Republik mit dritten Ländern geschlossenen Fischereiabkommen die erforderlichen Beschlüsse zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten, die sich aus diesem Abkommen

ergeben, einschließlich der Möglichkeit einer Verlängerung für Zeiträume von höchstens einem Jahr. Die Geltungsdauer des genannten Abkommens ist bis zum 9. April 2003 verlängert worden⁽¹⁾.

- (4) Die Portugiesische Republik soll ermächtigt werden, das genannte Abkommen bis zum 9. April 2004 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Portugiesische Republik wird ermächtigt, das am 9. April 1979 in Kraft getretene Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 9. April 2004 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 32.

Information über das Inkrafttreten des Protokolls zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) ⁽¹⁾

Das Protokoll zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA), dessen Abschluss der Rat am 14. April 2003 beschlossen hat, tritt am 1. August 2003 in Kraft, nachdem die Verfahren gemäß Artikel 17 des Protokolls am 30. Juni 2003 abgeschlossen wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 26.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2003

zur 14. Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2365)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/540/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/243/EG⁽⁴⁾, ist das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt worden.
- (2) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass fünf weitere Entnahmestationen für Equidensperma gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurden.
- (3) Die zuständigen Behörden Ungarns und Marokkos haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass jeweils eine Entnahmestationen für Equidensperma gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen wurde.

- (4) Das Verzeichnis der zugelassenen Besamungsstationen ist unter Berücksichtigung der von diesem Drittland mitgeteilten neuen Angaben anzupassen, und die Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang hervorzuheben.
- (5) Die Entscheidung 2000/284/EG ist entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 26.

ANHANG

„ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

1. Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
2. Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
3. Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
4. Nombre del centro autorizado — Den godkendte stations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome approvato — Hyväksytyn aseman nimi — Hingsstationens namn
5. Dirección del centro autorizado — Den godkendte stations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Hingsstationens adress
6. Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρίνουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomainen — Godkännandemyndighet
7. Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandennummer
8. Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
AE	UNITED ARAB EMIRATES ^(b)					
AR	ARGENTINA	Haras El Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes Buenos Aires	SENASA	I-E14 (Integral-Equino 14)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (Near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services Qld DPI	Grindle Rd, Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl	MS 465, Cambooya Qld 4358			

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
AU		Equine Artificial Breeding Services ‚Lumeah‘	Miriam Bentley Hume Highway Mullengandra NSW 2644	AQIS	NSW-AB-H-01	21.2.2001
AU		Equine Artificial Breeding Services ‚Alabar Bloodstock‘	Alan Galloway Koyuga (near Echuca) Victoria 3622	AQIS	VIC-AB-H-01	30.10.2002
BB	BARBADOS ^(b)					
BG	BULGARIA					
BH	BAHRAIN ^(b)					
BM	BERMUDA ^(b)					
BO	BOLIVIA ^(b)					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
CA	CANADA	Ferme Canaco	89 Rang St-André St-Bernard de Lacolle Co. St-Jean, Quebec, J0J 1VO	CFIA	4-EQ-01	23.2.2000
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood Ontario, L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	12.2.1997
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt Pleasant Road, R.R.2 Brantford Ontario, N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Port Perry Ontario, L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.#2 Orton Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orton Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville Ontario, K0G 1N0	CFIA	5-EQ-06	4.5.1998
CA		Glengate Farms	PO Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville Ontario, L0P 1B0	CFIA	5-EQ-07	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.#5 Guelph Ontario, N1H 6J2	CFIA	5-EQ-08	10.1.1997
CA		Jou Veterinary Service	2409 Alps Road, R.R.1. Ayr Ontario, N0B 1E0	CFIA	5-EQ-09	30.10.2000
CA		AE Breeding Farm Dr Mike Zajac	19619 McGowan Road Mount Albert Ontario, L0G 1M0	CFIA	5-EQ-10	2.3.2000
CA		Equine Reproduction Services	Box 877 Turner Valley Alberta, L0G 1M0	CFIA	8-EQ-01	20.11.2000
CA		Maedowview Ilene Poole	23052 TWP Rd. 521 Sherwood Park Alberta, T8B 1G6	CFIA	8-EQ-02	1.2.2002
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Instituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997
CH		Besamungsstation Pferd Gestüt Hanaya	Expohof CH-8165 Schleinikon	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-8E	6.5.1999
CL	CHILE					
CU	CUBA (6)					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
EG	EGYPT ^(b)					
FK	FALKLAND ISLANDS					
GL	GREENLAND					
HK	HONG KONG ^(b)					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY	Kabóka KFT	Tóth Árpád u. 2 8130 Enying	Ministry of Agriculture and Regional Development Animal Health and Food Control	HU 009L	2.4.2003
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
JO	JORDAN ^(b)					
JP	JAPAN ^(b)					
KG	KYRGYZSTAN ^(b)					
KR	REPUBLIC OF KOREA ^(b)					
KW	KUWAIT ^(b)					
LB	LEBANON ^(b)					
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
LY	LIBYA ^(b)					
MA	MOROCCO	Centre national d'insémination artificielle équine de Bouzniaka (CNIAEB)	BP 52 Benslimane 13100	Ministry of Agriculture and Rural Development	0102	27.3.2003

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
MK ^(a)	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					
MO	MACAO ^(b)					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MY	MALAYSIA (PENINSULA) ^(b)					
MX	MEXICO	CEPROSEM Club Hípico ‚La Silla‘	Monterrey Nuevo León	SAGARPA	02-19-05-96-E	2.8.2001
NZ	NEW ZEALAND	Animal Breeding Services Ltd.	3680 State Highway 3 RD2, Hamilton	MAF	NZSEQ-001	27.3.2002
NZ		Phoenician Stallion Collection Centre	75 Penrith Road RD2, Napier	MAF	NZSEQ-002	2.5.2002
OM	OMAN ^(b)					
PE	PERU ^(b)					
PL	POLAND					
PM	ST. PIERRE AND MIQUELON					
PY	PARAGUAY					
QA	QATAR ^(b)					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SA	SAUDI ARABIA ^(b)					
SG	SINGAPORE ^(b)					
SI	SLOVENIA					

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
SK	SLOVAK REPUBLIC					
SY	SYRIA ^(b)					
TH	THAILAND ^(b)					
TN	TUNISIA					
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	PO Box 90 Mt Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		OS CEDROS, USA	8700 East Black Mountain Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ001-EQS	7.1.2002
US		Steve Cruse — Show Horses	29251 N. Hayden Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ002-EQS	28.1.2002
US		Happy Valley Quarter Horses	12970 East Court Street Mayer, AZ 86333		03AZ001-EQS	30.12.2002
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Ave. Pomona, CA 71758	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center CA 92082	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Rd. Solvang, CA 93463	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Rd Sloughhouse, CA 95683	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Ave. Los Olivos, CA 93441	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Rd. Anaheim, CA 92807	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA 95361	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Ave. 160 Porterville, CA 93257	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999

2	3	4	5	6	7	8
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Ave. Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Rd Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000
US		Santa Lucia Farms	1924 W. Hwy 154 Santa Ynez, CA 93460	APHIS	01CA012-EQSE	16.2.2001
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA 93427	APHIS	01CA013-EQS	20.5.1997
US		Bishop Lane Farms	5525 Volkerts Rd Sabastopol, CA 95472	APHIS	01CA014-EQS	19.3.2001
US		Hunter Stallion Station	10163 Badger Creek Lane Wilton, CA 95693	APHIS	02CA016-EQS	14.2.2002
US		Pacific International Genetics	25725 68th Ave Los Mollinos, CA 96055	APHIS	03CA017-EQS	21.2.2003
US		Winner's Circle Equine Clinic, Inc.	39185 Diamond Valley Road Hemet, CA 92543	APHIS	03CA020-EQS	12.3.2003
US		Bradford Quarter Horses	24860 N. Tully Rd, Acampo, CA 95220	APHIS	03CA021-EQS	15.3.2003
US		Colorado State University Equine Reproduction Center	3194 Rampart Road Fort Collins, CO 80523	APHIS	02CO001-EQS	13.2.2002
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Windbank Farm	1620 Choptank Road Middletown, DE 19075	APHIS	01DE001-EQS	7.6.2001

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47th Ave. Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniels Road Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		University of Florida College of Veterinary Medicine	2015 SW 16th Avenue Gainesville, FL 32601	APHIS	01FL003-EQS	15.5.2001
US		Char-o-lot Ranch	34750 Hw. 70 Myakka City, FL 34251	APHIS	03FL004-EQS	15.1.2003
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA 52403	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA 50452	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN 46750	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mulick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47347	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000
US		White River Equine Centre	707 Edith Ave. Noblesville, IN 46060	APHIS	01IN004-EQS	15.3.2001
US		Meadowbrook Farms	3400 S. 143rd Street East Wichita, KS 67232	APHIS	01KS001-EQS	28.2.2001
US		Kentuckiana Farm	PO Box 11743 Lexington, KY 40577	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike PO Box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Autumn Lane Farm	371 Etter Lane Georgetown, KY 40324	APHIS	01KY001-EQS	19.10.2001
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead PO Box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora, MD 21917	APHIS	98MD001-EQS	3.11.1997
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road, Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70th St. NE Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Anoka Equine Veterinary Services	16445 NE 70th St. Elk River, MN 55330	APHIS	01MN001-EQS	17.12.2001
US		Cedar Ridge Arabians	20335 Sawmill Rd Jordan, MN 55352	APHIS	03MN001-EQS	25.9.2001
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Rd. 810 Perryville, MO 63775	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC 27006	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Rd Lambertville, NJ 08530	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ 08533	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road, Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagherburgh Road Wallkill, NY 12589	APHIS	96NY001-EQS	31.8.2000
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Strawberry Banks Farm	1181 Quaker Rd. E. Aurora, NY 14052	APHIS	03NY003-EQS	24.1.2003
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH 43056	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Good Version	5224 Dearth Road Springboro, OH 45062	APHIS	01OH001-EQS	3.8.2001
US		DeGraff Stables	2734 N.E. Catawba Rd. Port Clinton, Ohio 43452	APHIS	03OH001-EQS	14.4.2003
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1, Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Rd. Yamhill, OR 97148	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honalee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.1999
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South PO Box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA 17349	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Cryo-Star International	223 Old Philadelphia Pike Douglassville, PA 19518	APHIS	01PA005-EQS	29.5.2001

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Hempt Farms	250 Hempt Road Mechanicsburg, PA 17050	APHIS	01PA006-EQS	16.8.2001
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX 76240	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX 76227	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX 77340	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718 Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		6666 Ranch	PO Box 130 Guthrie, TX 79236	APHIS	00TX013 -EQS	17.10.2000
US		Michael Byatt Arabians	7716 Red Bird Road New Ulm, TX 78950	APHIS	00TX014-EQSE	9.11.2000
US		DLR Ranch	5301 FM 1885 Weatherford, TX 76088	APHIS	01TX015A-EQSE	7.2.2001
US		RB Quarter Horse	1346 Prarie Grove Rd Valley View, TX 76272	APHIS	01TX017-EQS	22.10.2001
US		LKA, Inc.	360 Leea Lane Weatherford, TX 76087	APHIS	01TX018-EQS	6.11.2001

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
US		Bullard Farms	250 Shady Oak Dr. Weatherford, TX 76087	APHIS	02TX018-EQS	18.1.2002
US		Watkins Equine Breeding Center	453 McCarthy Weatherford, TX 76088	APHIS	02TX019-EQS	8.2.2002
US		Arabians LTD, Inc.	8459 Rock Creek Rd. Waco, TX 76708	APHIS	02TX020-EQS	26.2.2002
US		Tommy Manion, Inc.	PO Box 94 Aubrey, TX 76207	APHIS	02TX021-EQS	21.3.2002
US		Kedon Farms	2357 Advance Weatherford, TX 76088	APHIS	02TX022-EQS	18.4.2002
US		Crosby Farms	8459 FM 455E Pilot Point, TX 76258	APHIS	02TX023-EQS	27.6.2002
US		Gresham Veterinary Hospital	11187 CR 168 Tyler, TX 75703	APHIS	03TX001-EQS	29.1.2003
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA 20401	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Equine Reproduction Concepts	111 Hackleys Mill Road Amisville, VA 20106	APHIS	02VA003-EQS	12.11.2002
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI 54166	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997
US		Battle Hill Farm	HC 40, Box 9 Lewisburg, WV 24901	APHIS	01WV001	13.11.2001
US		Snowy Range Ranch	251 Mandel Lane Laramie, WY 82070	APHIS	01WY001-EQS	1.2.2001

1: 03/2003

2	3	4	5	6	7	8
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA ^(b)					

^(a) Código provisional que no afecta a la denominación definitiva del país que será asignada cuando concluyan las negociaciones actualmente en curso en las Naciones Unidas — Foreløbig kode, som ikke foregriber den endelige betegnelse af landet, der skal tildeles, når de igangværende forhandlinger i FN er afsluttet — Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird — Προσωρινός κωδικός που δεν επηρεάζει τον οριστικό τίτλο της χώρας που θα δοθεί μετά την περάτωση των διαπραγματεύσεων που πραγματοποιούνται επί του παρόντος στα Ηνωμένα Έθνη — Provisional code that does not affect the definitive denomination of the country to be attributed after the conclusion of the negotiations currently taking place in the United Nations — Code provisoire ne préjugant pas de la dénomination définitive du pays qui sera arrêtée à l'issue des négociations en cours dans le cadre des Nations unies — Codice provvisorio senza effetti sulla denominazione definitiva del paese che sarà attribuita dopo la conclusione dei negoziati in corso presso le Nazioni Unite — Voorlopige code die geen gevolgen heeft voor de definitieve benaming die aan het land wordt gegeven op grond van de onderhandelingen die momenteel in het kader van de Verenigde Naties worden gevoerd — Código provisório que não afecta a denominação definitiva do país a ser atribuída após a conclusão das negociações atualmente em curso nas Nações Unidas — Väliaikainen koodi, joka ei vaikuta maan lopulliseen nimeen, joka annetaan tällä hetkellä Yhdistyneissä Kansakunnissa meneillään olevien neuvottelujen päätteeksi — Provisorisk kod som inte påverkar det slutgiltiga landsnamnet som skall anges när de pågående förhandlingarna i Förenta Nationerna slutförts.

^(b) Sólo espermato procedente de caballos registrados — Kun sæd fra registrerede heste — Nur Samen von registrierten Pferden — Μόνο σπέρμα που συλλέχθηκε από καταγεγραμμένους ίππους — Only semen collected from registered horses — Sperme provenant de chevaux enregistrés uniquement — Solamente sperma raccolto da cavalli registrati — Enkel sperma verzameld van geregistreerde paarden — Apenas sêmen colhido de cavalos registrados — Ainoastaan rekisteröidyistä hevosista kerätty siemenneste — Bara sperma insamlad från registrerade hästar“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidungen 92/260/EWG, 93/197/EWG und 97/10/EG hinsichtlich der vorübergehenden Zulassung und der Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in die Europäische Union

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1212)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/541/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/160/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 und Artikel 19 Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/260/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/635/EG⁽⁴⁾, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 93/197/EWG der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/841/EG⁽⁶⁾, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Einfuhr von registrierten Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden festgelegt.
- (3) Anhang I der Entscheidung 97/10/EG der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates sowie der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG der Kommission über die vorübergehende Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/622/EG⁽⁸⁾, enthält die zusätzlichen Garantien, die für die Regionalisierung Südafrikas in Hinblick auf die Einfuhr registrierter Pferde in die Europäische Union gelten.
- (4) Diese zusätzlichen Garantien setzen voraus, dass die Pferde während eines bestimmten Zeitraums in dem von Afrikanischer Pferdepest freien Gebiet gehalten wurden. Außerdem enthalten sie die Bedingungen, unter denen die registrierten Pferde, die zum Versand in die Europäische Union auf dem Luftweg bestimmt sind, unter vektorgeschützten Bedingungen zu dem in der Überwachungszone gelegenen Flughafen zu bringen sind.

- (5) In Anbetracht der vorgeschriebenen Isolation in einer zugelassenen und vektorgeschützten Quarantänestation scheint es gerechtfertigt, für registrierte Pferde, die vorübergehend zugelassen und in die Europäische Union eingeführt werden, die gleiche Mindesthaltungszeit in dem von Afrikanischer Pferdepest freien Gebiet vorzuschreiben.
- (6) Da registrierte Pferde nach Änderungen der Flugpläne nicht mehr in normalen Frachtflugzeugen befördert werden können, ist die Beförderung per Schiff die einzige realistische Alternative.
- (7) Es müssen die Bedingungen festgelegt werden, unter denen registrierte Pferde auf dem Seewege vom Hafen Kapstadts, der in der seuchenfreien Zone liegt, bis zu einem Hafen in der Gemeinschaft, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽¹⁰⁾, als Grenzkontrollstelle anerkannt ist, befördert werden können, ohne dass der Gesundheitsstatus der Tiere während der Reise beeinträchtigt wird.
- (8) Die Entscheidungen 92/260/EWG, 93/197/EWG und 97/10/EG sind entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Entscheidung 92/260/EWG erhält die Gesundheitsbescheinigung F die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 42.

⁽⁷⁾ ABl. L 3 vom 7.1.1997, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 216 vom 10.8.2001, S. 26.

⁽⁹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

Artikel 2

In Anhang II der Entscheidung 93/197/EWG erhält die Gesundheitsbescheinigung F die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 3

Die Entscheidung 97/10/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß dem Anhang III der vorliegenden Entscheidung geändert.
2. Der Text in Anhang IV der vorliegenden Entscheidung wird als Anhang IV angefügt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„— F —“

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Einfuhr von registrierten Pferden aus Südafrika in das Gebiet der Europäischen Union für einen Zeitraum von weniger als 90 Tagen

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

I. Identifizierung des Pferdes

a) Nr. des Pferdepasses:

b) Bestätigt durch:

(Zuständige Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:

(Ausfuhrort)

direkt nach:

(Bestimmungsmitgliedstaat und -ort)

mit dem Flug ⁽³⁾:

(Flugnummer)

oder

mit dem Schiff ⁽³⁾:

(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von

(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen einschließlich Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.

b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf ⁽²⁾.

c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.

d) Es wurde in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten:

— auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes ⁽¹⁾

und

— in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, falls es direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ⁽³⁾ in das Versandland ⁽¹⁾ eingeführt wurde,

und

- auf dem Hoheitsgebiet eines Drittlandes ⁽¹⁾, das für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden in die Europäische Union zugelassen ist, wenn es unter Bedingungen direkt in das Versandland ⁽¹⁾ eingeführt wurde, die mindestens ebenso streng sind, wie die Bedingungen für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr von registrierten Pferden aus dem betreffenden Drittland direkt in die Europäische Union ⁽³⁾,
- und
- es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom ⁽⁵⁾ bis ⁽⁵⁾ in der zugelassenen Quarantänestation von unter folgenden Bedingungen unterzogen:
- i) das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten ⁽³⁾;
oder
 - ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde strikt getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union ⁽³⁾ auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.
- e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet ⁽¹⁾ eines Landes, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;
 - ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;
 - iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;
 - iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten ⁽³⁾;
oder
das Tier wurde anhand einer am ⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet ⁽³⁾ ⁽⁴⁾;
 - v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:
 1. Entweder wurde in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt ⁽³⁾,
oder
 2. das Tier wurde entweder:
 - anhand einer am ⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
oder
 - anhand einer am ⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
oder
 3. das Tier wurde am ⁽⁵⁾ unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:

Hinweis: Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

- a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusisolationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.
- b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.
- c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes ⁽¹⁾, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder
- nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾,
 - oder
 - am ⁽⁵⁾ — höchstens 24 Monate und mindestens 80 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — durch Verabreichung eines registrierten Impfstoffs nach Anweisung des Impfstoffherstellers gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.
- g) Es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:
- i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme:
- bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;
 - bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;
 - bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
- ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufriedenstellend desinzipiert wurde.
- h) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- i) Es wurde anhand einer am..... ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,
 - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.
- j) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ⁽⁵⁾ und am ⁽⁵⁾ genommen wurden, zweimal gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG auf Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen Negativbefund ergab ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,
 - oder
 - bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ⁽⁵⁾ und am ⁽⁵⁾ genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- einen Negativbefund ergab ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,
 - oder
 - kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt:

- a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes ⁽¹⁾ anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinzipiert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt ⁽³⁾
- oder
- b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes ⁽¹⁾ anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinzipiert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt ⁽³⁾.

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

- V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Bei Transport auf dem Seeweg wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Diese Bescheinigung und der Pferdepass müssen das Pferd während der gesamten Dauer seines Aufenthalts in der Europäischen Union begleiten. Die Gesamtdauer des Aufenthalts auf dem Gebiet der Europäischen Union darf 90 Tage nicht überschreiten.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁶⁾

.....
(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

- VI. Ort und Datum der Einfuhr auf das Gebiet der Europäischen Union:

.....
.....
.....
(Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽⁶⁾

Datum der Ausfuhr aus der Europäischen Union:

- VII. Bei jeder nachfolgenden Verbringung des Pferdes in einen anderen als in der Bescheinigung genannten Mitgliedstaat muss die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch einen amtlichen Tierarzt des Versandmitgliedstaats um jeweils 10 Tage verlängert werden. Die dabei durchgeführte Nämlichkeitskontrolle muss im Pferdepass vermerkt werden.

Der Unterzeichnete hat das Pferd heute untersucht und bestätigt, dass es die Bedingungen der Richtlinie 90/426/EWG und insbesondere die Anforderungen gemäß Abschnitt III Buchstaben b), c) und g) der vorliegenden Bescheinigung erfüllt.

Der Unterzeichnete bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass das Pferd während der letzten 15 Tage nicht mit anderen Equiden in Berührung gekommen ist, die an einer infektiösen oder ansteckenden Krankheit leiden.

Datum der Untersuchung	Ort der Untersuchung	Bestimmungsort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁶⁾

.....
Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben

⁽¹⁾ Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.

⁽²⁾ Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.

⁽⁵⁾ Datum einsetzen.

⁽⁶⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, Besitzer ⁽¹⁾ oder Vertreter des Besitzers ⁽¹⁾ des vorstehend bezeichneten Pferdes, erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird sich für weniger als 90 Tage in der Europäischen Union aufhalten und es wird während dieses Zeitraums in folgenden Betrieben gehalten werden:

- 1) von bis in in
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 2) von bis in in
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 3) von bis in in
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)
- 4) von bis in in
 (Datum) (Datum) (Haltungsort) (Mitgliedstaat)

.....

2. Das Pferd wird von der Quarantänestation in direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.
3. Der Transport wird so durchgeführt, dass Gesundheit und Wohlbefinden des Tieres wirksam geschützt werden können.
4. Das Pferd ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.
5. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.
6. Das Pferd wird die Europäische Union am ⁽²⁾ am Grenzübergang verlassen.
 (Name und Ort)
7. Name und Anschrift des Besitzers ⁽¹⁾ oder seines Vertreters ⁽¹⁾:

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....
 Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat ⁽³⁾

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Datum einsetzen.

⁽³⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.“

ANHANG II

„— F —“

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr registrierter Pferde aus Südafrika in das Gebiet der Europäischen Union ⁽¹⁾

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

Versanddrittland ⁽¹⁾:

Zuständiges Ministerium:

I. Identifizierung des Pferdes

a) Pferdepass:

b) Bestätigt durch:
(Zuständige Behörde)

II. Ursprung und Bestimmung des Pferdes

Das Pferd wird versandt von:
(Ausfuhrort)direkt nach:
(Mitgliedstaat und Bestimmungsort)mit dem Flug ⁽²⁾:
(Flugnummer)

oder

per Schiff ⁽²⁾:
(Name des Schiffs)

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name und Anschrift des Empfängers:

.....

III. Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt von
(Name des Landes)

bestätigt, dass das vorstehend beschriebene Pferd folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Es stammt aus einem Land, in dem folgende Krankheiten anzeigepflichtig sind: Afrikanische Pferdepest, Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis (alle Formen, einschließlich der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis), infektiöse Anämie der Einhufer, vesikuläre Stomatitis, Tollwut und Milzbrand.
- b) Es wurde heute untersucht und weist keine klinischen Symptome einer Krankheit auf ⁽²⁾;
- c) Es ist nicht zur Tötung im Rahmen eines nationalen Programms zur Tilgung von infektiösen oder übertragbaren Krankheiten bestimmt.
- d) Es wurde in den 90 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 90 Tage alt ist, oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 90 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes und in den 60 Tagen unmittelbar vor der Ausfuhr (oder seit der Geburt, wenn es weniger als 60 Tage alt ist oder seit der Einfuhr, wenn es während der vorangegangenen 60 Tage direkt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeführt wurde) in dem Teil des Landes, der gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als frei von der Afrikanischen Pferdepest gilt, gehalten

und

es wurde vor der Ausfuhr der mindestens 40-tägigen Isolierung unmittelbar vor der Ausfuhr vom⁽⁵⁾ bis⁽⁵⁾ in der zugelassenen Quarantänestation von, unter folgenden Bedingungen unterzogen:

- i) das Pferd wurde ständig vor Vektoren geschützt gehalten⁽³⁾;
oder
- ii) das Pferd war von mindestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang des folgenden Tages in vektorgeschützten Stallungen untergebracht; es wurde, nachdem es vor Verlassen des Stalls mit wirksamen Insekten-Repellents geschützt worden war, unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes bewegt. Es wurde streng getrennt gehalten von Equiden, die nicht unter mindestens gleich strengen Bedingungen wie für die vorübergehende Zulassung oder die Einfuhr in die Europäische Union⁽³⁾ auf die Ausfuhr vorbereitet wurden.

e) Es stammt aus dem Hoheitsgebiet eines Drittlands⁽¹⁾, in dem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) In den letzten zwei Jahren ist kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis aufgetreten;
- ii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Beschälseuche aufgetreten;
- iii) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von Rotz aufgetreten;
- iv) in den letzten sechs Monaten ist kein Fall von vesikulärer Stomatitis aufgetreten⁽³⁾;

oder

das Tier wurde anhand einer am⁽⁵⁾, innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittel Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:12 mit Negativbefund auf vesikuläre Stomatitis getestet⁽³⁾⁽⁴⁾;

v) bei Hengsten, die mehr als 180 Tage alt sind, gilt Folgendes:

1. Entweder wurde in dem Land in den letzten sechs Monaten kein Fall von Equiner Virusarteritis amtlich festgestellt⁽³⁾,

oder

2. das Tier wurde entweder:

— anhand einer am⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet⁽³⁾⁽⁴⁾,

oder

— anhand einer am⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen aliquoten Menge des gesamten Spermas mittels Virusisolationstest mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis getestet⁽³⁾⁽⁴⁾,

oder

3. das Tier wurde am⁽⁵⁾, unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt mit einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Impfstoff nach Maßgabe der folgenden Erstimpfprogramme gegen Equine Virusarteritis geimpft, und die Impfung wurde in regelmäßigen Abständen wiederholt⁽³⁾⁽⁴⁾.

Programme zur Erstimpfung gegen Equine Virusarteritis:

Hinweis: Auf das Tier nicht zutreffende Impfprogramme streichen.

- a) Die Impfung erfolgte an dem Tag, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die in einem anschließenden Virusisolationstest auf Equine Virusarteritis bei einer Verdünnung von 1:4 einen Negativbefund ergab.
- b) Die Impfung erfolgte während einer höchstens 15-tägigen Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt, die an dem Tag begann, an dem eine Blutprobe genommen wurde, die während dieses Zeitraums mittels Virusneutralisationstest bei einer Verdünnung von 1:4 mit Negativbefund auf Equine Virusarteritis untersucht wurde.
- c) Die Impfung erfolgte im Alter von 180 bis 270 Tagen während einer Quarantäne unter Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt. Während dieses Zeitraums ergaben zwei Blutproben, die im Abstand von mindestens 10 Tagen genommen wurden, in einem Virusneutralisationstest auf Equine Virusarteritis einen stabilen oder sinkenden Antikörpertiter.

- f) Es stammt nicht aus dem Hoheitsgebiet eines Landes ⁽¹⁾, das gemäß den EG-Rechtsvorschriften als mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt, und es wurde entweder
- nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾,
 - oder
 - am ⁽⁵⁾ — höchstens 24 Monate und mindestens 80 Tage vor der Isolation zur Vorbereitung auf die Ausfuhr — durch Verabreichung eines registrierten polyvalenten Impfstoffs nach Anweisung des Impfstoffherstellers gegen Afrikanische Pferdepest geimpft ⁽³⁾ ⁽⁴⁾;
- g) es stammt nicht aus einem Betrieb, über den aus tierseuchenrechtlichen Gründen eine Sperre mit folgenden Beschränkungen verhängt war:
- i) Falls nicht alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerte die Sperrmaßnahme
- bei Equiner Enzephalomyelitis sechs Monate ab dem Tag, an dem die erkrankten Equiden getötet wurden;
 - bei infektiöser Anämie nach Tötung der infizierten Tiere solange, bis die übrigen Tiere auf zwei im Abstand von drei Monaten durchgeführte Coggins-Tests negativ reagiert haben;
 - bei vesikulärer Stomatitis sechs Monate;
 - bei Tollwut einen Monat ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall;
 - bei Milzbrand 15 Tage ab dem letzten festgestellten Krankheitsfall.
- ii) Falls alle im Betrieb befindlichen Tiere der für die Seuche empfänglichen Arten getötet wurden, dauerten die Sperrmaßnahmen 30 Tage bzw. 15 Tage bei Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem der Betrieb nach der Beseitigung der Tiere zufriedenstellend desinfiziert wurde.
- h) Es weist keine klinischen Symptome der ansteckenden Metritis der Pferde (CEM) auf und stammt nicht aus einem Betrieb, der in den letzten zwei Monaten CEM-verdächtig war, und es ist weder indirekt noch direkt im Deckakt mit CEM-infizierten oder der CEM-verdächtigen Equiden in Berührung gekommen.
- i) Es ist meiner Kenntnis nach und gemäß den Erklärungen des Besitzers oder seines Vertreters in den letzten 15 Tagen vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Kontakt gekommen, die klinische Anzeichen einer infektiösen oder ansteckenden, auf Pferde übertragbaren Krankheit aufwiesen.
- j) Es wurde anhand einer am ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ innerhalb von 21 Tagen vor der Ausfuhr genommenen Blutprobe in folgenden Tests mit Negativbefund untersucht:
- Coggins-Test auf infektiöse Anämie der Einhufer,
 - Komplementbindungstest auf Beschälseuche bei einer Verdünnung von 1:5.
- k) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ⁽⁵⁾ und am ⁽⁵⁾, genommen wurden, zweimal gemäß Anhang D der Richtlinie 90/426/EWG auf Afrikanische Pferdepest untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder
- bei einem nicht geimpften Tier einen Negativbefund ergab ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,
 - oder
 - bei einem geimpften Tier kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ⁽³⁾ ⁽⁴⁾;
- l) Es wurde anhand von Blutproben, die im Abstand von 21 bis 30 Tagen am ⁽⁵⁾ und am ⁽⁵⁾, genommen wurden, zweimal mittels ELISA-Test auf Equine Enzephalose untersucht, wobei der zweite Test innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr durchgeführt wurde und entweder:
- einen Negativbefund ergab ⁽³⁾ ⁽⁴⁾,
 - oder
 - kein Anstieg des Antikörpertiters festgestellt wurde ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

IV. Das Pferd wird von der Quarantänestation direkt wie folgt versandt:

a) entweder vor Vektoren geschützt zum Flughafen, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Flugzeug wird zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Start mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt ^(?),

oder

b) vor Vektoren geschützt zum Hafen von Kapstadt, von wo es in den Mitgliedstaat der Europäischen Union versandt wird, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer EG-Bescheinigung für die dauerhafte Einfuhr oder vorübergehende Zulassung begleitet sind. Das Schiff ist direkt für einen Hafen in der Europäischen Union bestimmt, ohne in einem Hafen auf dem Hoheitsgebiet eines Landes ⁽¹⁾ anzulegen, das nicht für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union zugelassen ist. Die Boxen werden zuvor gereinigt und mit einem im Versandland amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert sowie unmittelbar vor dem Ablegen mit einem Sprühmittel gegen Vektorinsekten behandelt ^(?).

Die beigefügte Erklärung wurde vom Besitzer oder seinem Vertreter unterzeichnet und ist Teil dieser Bescheinigung.

V. Diese Bescheinigung ist 10 Tage lang gültig. Im Falle eines Seetransports wird die Frist um die Dauer der Seereise verlängert.

Datum	Ort	Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes ⁽⁶⁾

.....
(Name und Amtsbezeichnung in Druckbuchstaben)

⁽¹⁾ Das Hoheitsgebiet eines Landes ist das gesamte Gebiet oder ein Teil des Gebiets im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG, wie in der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, festgelegt.

⁽²⁾ Die Bescheinigung muss am Tag des Verladens des Pferdes zum Versand in den Bestimmungsmitgliedstaat oder am letzten Arbeitstag vor dem Verladen ausgestellt werden und während der gesamten Dauer des Aufenthalts in der Europäischen Union zusammen mit dem Pferdepass mitgeführt werden.

⁽³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽⁴⁾ Die durchgeführten Untersuchungen, ihre Befunde und die Impfungen sind in den Pferdepass einzutragen.

⁽⁵⁾ Datum einsetzen.

⁽⁶⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichnete, Besitzer ⁽¹⁾ oder Vertreter des Besitzers ⁽¹⁾ des vorstehend
(Name in Druckbuchstaben)

bezeichneten Pferdes erklärt Folgendes:

1. Das Pferd wird von der Quarantänestation in
(Ort der Quarantänestation)
direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt, ohne mit anderen Equiden in Berührung zu kommen, die nicht von einer Bescheinigung für die vorübergehende Zulassung oder dauerhafte Einfuhr in die Europäische Union begleitet sind.
2. Das Tier war entweder seit der Geburt in (Ausfuhrland ⁽¹⁾) oder es wurde mindestens 60 Tage vor Abgabe dieser Erklärung in das Ausfuhrland ⁽¹⁾ verbracht.
3. Das Tier ist während der letzten 15 Tage vor der Isolierung zur Vorbereitung auf die Ausfuhr nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die an infektiösen oder ansteckenden, auf Equiden übertragbaren Krankheiten leiden.
4. Nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes wurden alle Vorkehrungen getroffen, damit die Vorschriften von Abschnitt IV erfüllt werden und insbesondere sichergestellt ist, dass der Kapitän des Flugzeugs bzw. des Schiffs bei der Ankunft auf einem Flughafen bzw. in einem Hafen auf dem Gebiet der Europäischen Union, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für registrierte Pferde zugelassen ist, die Erklärung in Anhang IV der Entscheidung 97/10/EG der Kommission ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Nr. der Gesundheitsbescheinigung:

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der die Bescheinigung unterzeichnet hat) ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

⁽²⁾ Die Farbe des Stempels und der Unterschrift müssen sich von der Druckfarbe unterscheiden.“

ANHANG III

Anhang I der Entscheidung 97/10/EG wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„7.1. Registrierte Pferde, die dauerhaft in die Europäische Union eingeführt werden sollen, müssen sich seit mindestens 90 Tagen im Versandland aufgehalten haben, bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als 90 Tage alt sind, bzw. seit ihrer Einfuhr, wenn sie während der 90 Tage vor der Ausstellung der Bescheinigung für die Ausfuhr in die Europäische Union direkt aus der Europäischen Union eingeführt wurden, und müssen sich seit mindestens 60 Tagen im Kontrollgebiet aufgehalten haben bzw. seit ihrer Geburt, wenn sie weniger als 60 Tage alt sind, bzw. seit ihrer Einfuhr, wenn sie während der 60 Tage vor der Ausstellung der Bescheinigung für die Ausfuhr in die Europäische Union direkt aus dem seuchenfreien Gebiet der Europäischen Union eingeführt wurden.“

2. Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Werden Pferde auf dem Luftweg befördert, so sind sie unter vektorgeschützten Bedingungen ins Flugzeug zu bringen, und diese Bedingungen sind während der gesamten Reise aufrechtzuerhalten.“

3. Die folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Für den Transport von registrierten Pferden auf dem Seeweg gelten folgende Vorschriften:

Schiffe, die registrierte Pferde vom Hafen Kapstadts zu einem Hafen der Europäischen Union transportieren, der gemäß der Richtlinie 91/496/EWG als Grenzkontrollstelle für Veterinärkontrollen von registrierten Pferden zugelassen ist, dürfen zwischen dem Ablegen in Kapstadt und der Ankunft am Bestimmungsort nicht in einem Hafen anlegen, der auf dem Hoheitsgebiet oder in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands liegt, das für die Einfuhr von Equiden in die Europäische Union nicht zugelassen ist. Der Kapitän des Schiffs bestätigt die Einhaltung dieser Vorschrift, indem er die Erklärung in Anhang IV ausfüllt.“

ANHANG IV

„ANHANG IV

Erklärung des Kapitäns des Schiffs

(Ausfüllen und der Gesundheitsbescheinigung beizufügen, wenn der Transport in die Europäische Union ganz oder teilweise mit dem Schiff erfolgt.)

Der Unterzeichnete, Kapitän des Schiffs, bestätigt Folgendes:
(Name des Schiffs)

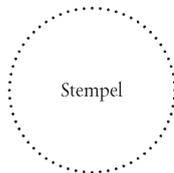
1. Die in der beigefügten Gesundheitsbescheinigung Nr. genannten Tiere sind während der Seereise vom Hafen in nach
(Name des Hafens) (Ausfuhrland)

..... in der Europäischen Union an Bord verblieben.
(Name des Hafens)

2. Das Schiff hat während der Seereise auf dem Weg in die Europäische Union keine Orte außerhalb des Ausfuhrlandes angelaufen außer:
(Anlaufhäfen)

3. Die Tiere wurden während der Seereise nicht entladen und sind nicht mit anderen Tieren an Bord in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus haben.

Geschehen zu am
(Ankunftshafen) (Ankunftsdatum)



.....
(Unterschrift des Kapitäns)

Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung: “

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2003

zur Änderung der Entscheidung 2000/96/EG betreffend die **Betreibung spezieller Überwachungsnetze**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2522)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten (⁽¹⁾), insbesondere auf Artikel 3 Buchstaben a), b), c), d), e),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/96/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (⁽²⁾) führt die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken auf, die nach und nach von der epidemiologischen Überwachung zu erfassen sind.
- (2) Es ist erforderlich anzugeben, für welche übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken bereits spezielle Überwachungsnetze geschaffen worden sind, und sicherzustellen, dass diese Netze funktionieren und die benannten Strukturen/Behörden ihre Zuständigkeiten kennen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat sollte Kontaktstellen benennen um sicherzustellen, dass das Gemeinschaftsnetz regelmäßig und unverzüglich über Ereignisse, Daten, Statistiken und Informationen bezüglich der von den speziellen Netzen erfassten übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken verständigt wird. Eine dieser Kontaktstellen (oder ein anderes geeignetes Gremium) sollte als Koordinierungsstruktur fungieren.
- (4) Die Arbeitsverfahren der speziellen Überwachungsnetze sollten dem Gemeinschaftsnetz mitgeteilt werden, um die Vergleichbarkeit und die Vereinbarkeit der Daten zu verbessern.
- (5) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2000/96/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird der bestehende Text zu Absatz 1 und der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, für die ein spezielles Überwachungsnetz eingerichtet worden ist, werden in Anhang I mit einem Sternchen gekennzeichnet.“

Die Mitgliedstaaten geben durch die von ihnen benannten Strukturen und/oder Behörden eine Kontaktstelle für jedes spezielle Überwachungsnetz an, die als nationale Vertretung beauftragt ist, Daten und Informationen im Sinne der Artikel 3 und 4 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG weiterzugeben.

Jedes spezielle Überwachungsnetz erhebt einschlägige Überwachungsdaten und Informationen, gewährleistet die Koordinierung innerhalb seiner Struktur und übermittelt diese unverzüglich an das Gemeinschaftsnetz.

Das spezielle Überwachungsnetz teilt dem Gemeinschaftsnetz auch die Arbeitsverfahren mit, die mindestens die in Anhang III genannten Themen umfassen.“

2. Die Anhänge der Entscheidung 2000/96/EG werden gemäß Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

(²) ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

ANHANG

Die Anhänge der Entscheidung 2000/96/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt ersetzt:

„ANHANG I

1. **ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN UND BESONDERE GESUNDHEITSRSIKEN, DIE NACH UND NACH WIE IN ARTIKEL 1 ANGEFÜHRT VOM GEMEINSCHAFTSNETZ ERFASST WERDEN SOLLEN**

1.1. **Die Überwachung der in der folgenden Liste aufgeführten übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken im Rahmen des Gemeinschaftsnetzes wird durch die standardisierte Erhebung und Analyse von Daten auf eine Art und Weise erfolgen, die für jede Krankheit und jedes besondere Gesundheitsrisiko bei der Einrichtung bestimmter spezieller gemeinschaftlicher Überwachungsnetze festgelegt wird**

2. **KRANKHEITEN**

2.1. **Durch Impfung verhütbare Krankheiten**

Diphtherie

Infektionen mit *Haemophilus influenzae* Typ B (*)

Grippe (*)

Masern (*)

Mumps

Keuchhusten (*)

Poliomyelitis

Röteln

Pocken

Tetanus

2.2. **Sexuell übertragene Krankheiten**

Chlamydia-Infektionen

Gonokokken-Infektionen

HIV-Infektion (*)

Syphilis

2.3. **Virushepatitis**

Hepatitis A

Hepatitis B

Hepatitis C

2.4. **Durch Lebensmittel und Wasser übertragbare und umweltbedingte Krankheiten**

Milzbrand

Botulismus

Campylobacteriose

Cryptosporidiose

Giardiasis

Infektion mit enterohämorrhagischen *E. coli* (*)

Leptospirose

(*) Die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, für die ein spezielles Überwachungsnetz eingerichtet worden ist, sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Listeriose
Salmonellose (*)
Shigellose
Toxoplasmose
Trichinose
Yersiniose

2.5. **Sonstige Krankheiten**

2.5.1. *Durch unkonventionelle Erreger übertragbare Krankheiten*

Transmissible spongiforme Encephalopathien, Variante Creutzfeldt-Jakob Krankheit (*)

2.5.2. *Durch Luft übertragbare Krankheiten*

Legionellose (*)
Meningokokkenkrankheit (*)
Pneumokokkeninfektionen
Tuberkulose (*)

2.5.3. *Zoonosen (außer den unter 2.4 genannten)*

Brucellose
Echinokokkose
Tollwut
Q-Fieber
Tularämie

2.5.4. *Eingeschleppte schwere Erkrankungen*

Cholera
Malaria
Pest
Virale hämorrhagische Fieber (*)

3. **BESONDERE GESUNDHEITSRSIKEN**

3.1. **Nosokomiale Infektionen**

3.2. **Antibiotikaresistenz (*)**

2. Anhang III wird wie folgt hinzugefügt:

„ANHANG III

Themen, die in den dem Gemeinschaftsnetz mitzuteilenden Arbeitsverfahren der speziellen Überwachungsnetze wie in Artikel 4.2 angeführt zu behandeln sind

1. Koordinierungsstruktur und Entscheidungsprozess;
2. Projektmanagement: Verwaltung und Supervision;
3. Falldefinitionen, Art der zu erhebenden Daten;
4. Datenmanagement und -schutz, einschließlich Datenzugang und Vertraulichkeit;

(*) Die übertragbaren Krankheiten und besonderen Gesundheitsrisiken, für die ein spezielles Überwachungsnetz eingerichtet worden ist, sind mit einem Sternchen gekennzeichnet.

5. Art und Weise, wie Daten vergleichbar und kompatibel gemacht werden (Qualitätsanforderungen und Datenvalidierung);
 6. geeignete technische Mittel und Verfahren, mit denen die Daten auf Gemeinschaftsebene verbreitet und ausgewertet werden sollen (Datenverbreitung und -meldung);
 7. vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Infektionskontrollverfahren und Laborverfahren.“
-

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/543/GASP DES RATES

vom 21. Juli 2003

zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP des Rates vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrages über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2001/200/GASP ⁽²⁾ beschloss die Europäische Union, einen Beitrag zur Bekämpfung der unkontrollierten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu leisten, die eine Bedrohung für Frieden und Sicherheit darstellen und, unter anderem in Lateinamerika und in der Karibik, die Aussichten auf eine dauerhafte Entwicklung verringern. Mithilfe des Beitrags, den die Europäische Union im Rahmen dieses Beschlusses zu dem der Abteilung der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (DDA) unterstehenden Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik (UN-LiREC) mit Sitz in Lima geleistet hat, konnten vorbereitende Arbeiten vorgenommen und mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der unkontrollierten Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region begonnen werden. Damit diese Maßnahmen fortgesetzt werden können, haben das UN-LiREC und die DDA um weitere Unterstützung der Europäischen Union gebeten.
- (2) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP genannten Ziele beabsichtigt die Europäische Union, in den zuständigen internationalen Gremien bzw. in einem regionalen Kontext über internationale Organisationen, Programme und Agenturen sowie im Rahmen regionaler Vereinbarungen Beistand zu leisten.
- (3) Im Auftrag der DDA verfolgt das UN-LiREC als regionales Clearinghouse für Feuerwaffen, Munition und Sprengstoff in Lateinamerika und in der Karibik das übergeordnete Ziel, den Staaten in der Region bei der Umsetzung der regionalen Abkommen und Regelungen

sowie bei der Entwicklung eines abgestimmten Konzepts zur Verhinderung des illegalen Handels mit Feuerwaffen und zur Verbesserung der Fähigkeiten und Kapazitäten in der Region mit einer Reihe von spezifischen Projekten Hilfe zu leisten.

- (4) Die verschiedenen Projekte des UN-LiREC dienen folgenden Zielen: Schulung von Ausbildern an Strafverfolgungsakademien, Entwicklung von Ausrüstung zur besseren Überwachung des legalen Handels mit Feuerwaffen, Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen in Lateinamerika und in der Karibik, Förderung der Vernichtung überschüssiger Waffenbestände und einer besseren Verwaltung der Bestände sowie Unterstützung von Abgeordneten bei der Verbesserung der Rechtsvorschriften über Feuerwaffen, Munition und Sprengstoff.
- (5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Projekte werden vom UN-LiREC und von der Organisation Amerikanischer Staaten in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen durchgeführt.
- (6) Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt zu werden.
- (7) Die Europäische Union beabsichtigt daher, für die Maßnahmen des UN-LiREC gemäß Titel II der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP weitere finanzielle Unterstützung zu gewähren.
- (8) Die Kommission stellt sicher, dass der Beitrag der Europäischen Union zu den Projekten, auch durch geeignete Maßnahmen des UN-LiREC, hinreichend erkennbar ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Europäische Union leistet einen Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik, indem sie für die geplanten Maßnahmen des UN-LiREC weitere Unterstützung bereitstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 1.

(2) Zu diesem Zweck leistet die Europäische Union der Abteilung der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (DDA), in deren Auftrag das UN-LiREC handelt, finanzielle Unterstützung für Projekte zur Schulung von Ausbildern an Strafverfolgungsakademien durch die Entwicklung von speziellen Lehrgängen und Simulationsübungen, zur Entwicklung von Ausrüstungen im Hinblick auf die Förderung der Bemühungen um eine bessere Überwachung des legalen Handels mit Feuerwaffen, zur Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen in Lateinamerika und in der Karibik, zur Förderung der Vernichtung überschüssiger Waffenbestände und einer besseren Verwaltung der Bestände sowie zur Unterstützung von Abgeordneten bei der Verbesserung der Kontrollverfahren für Feuerwaffen, Munition und Sprengstoff.

(3) Die Kommission wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt. Hierzu schließt sie mit der DDA, in deren Auftrag das UN-LiREC handelt, ein Finanzierungsabkommen über die Bedingungen für die Verwendung des Beitrags der Europäischen Union, der in Form eines Zuschusses erfolgt. In diesem Finanzierungsabkommen wird festgelegt, dass das UN-LiREC, die DDA sowie die Partner des UN-LiREC sicherstellen, dass der Beitrag der Europäischen Union — seinem Umfang entsprechend — hinreichend erkennbar ist.

Artikel 2

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die in Artikel 1 genannten Zwecke beträgt 700 000 EUR.

(2) Die aus dem Betrag nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Verfahren und Regeln der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 3

Die Kommission übermittelt den zuständigen Gremien des Rates gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP regelmäßig Berichte über die Umsetzung dieses Beschlusses. Diesen Informationen liegen insbesondere die regelmäßigen Berichte zugrunde, die das UN-LiREC/die DDA im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Kommission gemäß Artikel 1 unterbreiten müssen.

Artikel 4

(1) Dieser Beschluss tritt am 1. August 2003 in Kraft; bei der Umsetzung dieser Maßnahme anfallende Ausgaben können von diesem Zeitpunkt an erstattet werden. Der Beschluss tritt am 31. Juli 2004 außer Kraft.

(2) Dieser Beschluss wird zehn Monate nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Ungarn

(Amtsblatt der Europäischen Union L 146 vom 13. Juni 2003)

Seite 11, in Artikel 1 Absatz 2:

anstatt: „(2) Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse sowie alle Erzeugnisse der HS-Position 0403 und alle Erzeugnisse der HS-Position 2208 (mit Ausnahme der HS-Unterposition 2208 20) werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽¹⁾, gewährt.“

muss es heißen: „(2) Für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse sowie alle Erzeugnisse der HS-Positionen 0403, 1704, 1902, 1905 und 2208 (mit Ausnahme der HS-Unterposition 2208 20) sowie alle Erzeugnisse der KN-Codes 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00 werden keine Ausfuhrerstattungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽¹⁾, gewährt.“
